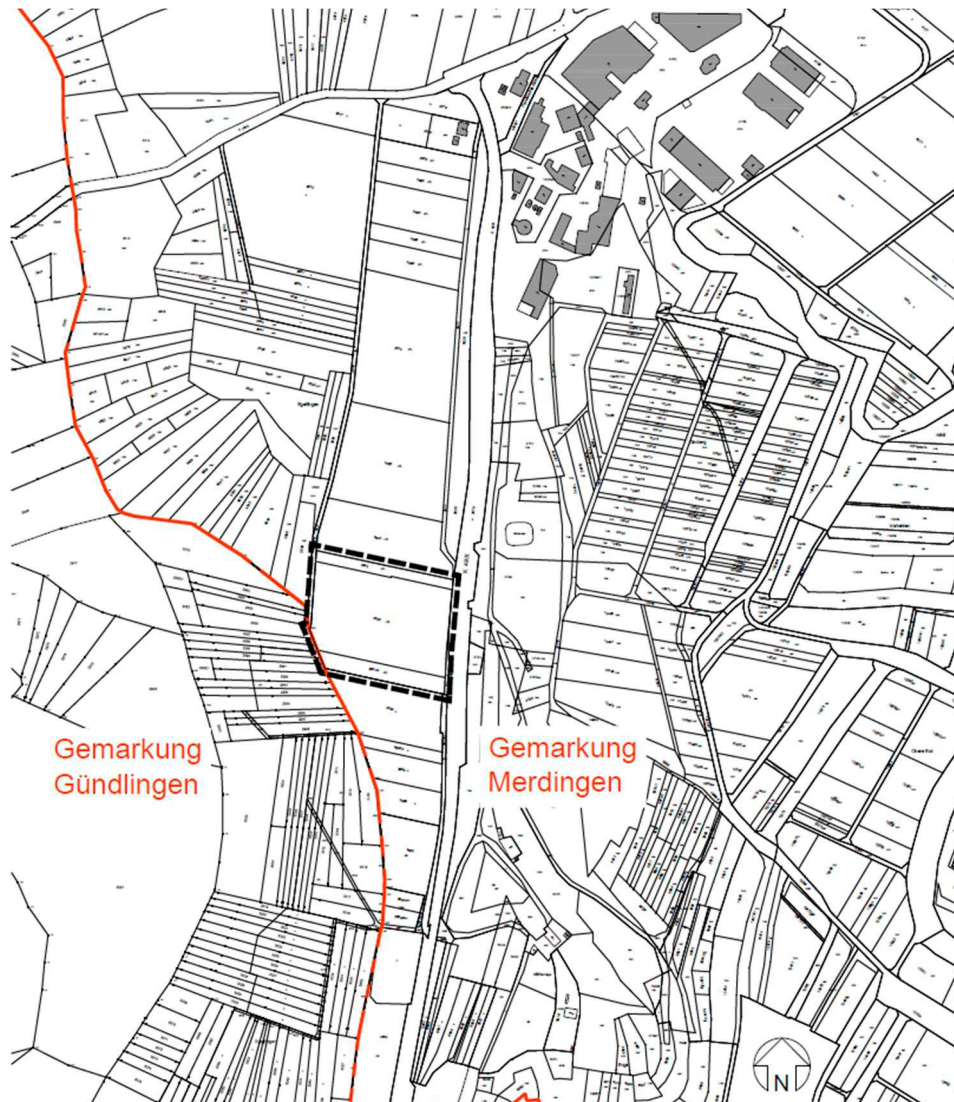


Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzender Übersichtslageplan zum Lageplan mit dem Plangebiet (ohne Maßstab):



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 (2) BauGB in Kraft.

Merdingen, den 26.11.2025


Martin Rupp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:



Martin Rupp
Bürgermeister

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Merdingen, Bauamt, Adolf-Schopp-Platz 1, 79291 Merdingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.